

# Die Erhebung von Kirchen zur Basilica Minor unter Papst Johannes Paul II.

Von Georg May, Mainz

## *Allgemeines*

Die heiligen Orte, die für den Gottesdienst bestimmt sind, sind nicht alle gleich. Der CIC/1983 unterscheidet Kirchen, Oratorien und Privatkapellen (cc. 1214–1229). Außerdem kennt er Heiligtümer, die entweder eine Kirche oder ein anderer heiliger Ort sein können (c. 1230). Unter den Kirchen gibt es wieder besonders ausgezeichnete, die als Basilicae Maiores und Minores bekannt sind. Der Titel der Basilica Maior ist den römischen Patriarchalbasiliken vorbehalten, also St. Johann im Lateran, St. Peter, St. Paul, St. Lorenz außerhalb der Mauern und Groß St. Marien<sup>1</sup>. Die römischen Patriarchalbasiliken tragen ihren Namen daher, daß sie den Patriarchen der Kirche zugeschrieben sind. Die Laterankirche, die Kathedrale des Bischofs von Rom, ist mater et caput omnium ecclesiarum und führt den Namen Archibasilika. Die Basilicae Maiores haben besondere Privilegien, die sie vor allen anderen Kirchen herausheben. Es sei vor allem an ihre Bedeutung in Jubeljahren erinnert. Patriarchalbasiliken außerhalb Roms sind die Kirche des hl. Franziskus in Assisi<sup>2</sup> und die Kirche S. Maria Angelorum in Assisi<sup>3</sup>. Der Kreis der Basilicae Minores<sup>4</sup> ist um ein vielfaches größer. Solche bestehen innerhalb und außerhalb Roms. In jedem Jahr kommen neue hinzu. Von 1900 bis 1927 verzeichneten die päpstlichen Publikationsorgane die Erhebung von 159 Kirchen zu Basilicae Minores<sup>5</sup>. Im CIC/1983 werden weder die Basilicae Maiores noch die Minores erwähnt. Doch sind beide Arten von Kirchen nicht unwichtig. Die Unterscheidung zwischen Basilicae Maiores und Minores hat bedeutsame rechtliche Auswirkungen. Die rechtlichen Verhältnisse der Basilicae Maiores sind durch mancherlei Vorschriften geregelt<sup>6</sup>. Die Rechtsstellung der Basilicae Minores wurde zuletzt durch das Dekret der Ritenkongregation vom 6. Juni 1968 geordnet<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> AAS 60, 1968, 536.

<sup>2</sup> AAS 61, 1969, 553–555. Vgl. Amato Pietro Frutaz, La chiesa di S. Francesco in Assisi »Basilica Patriarcale e Cappella Papale«: Miscellanea francescana 54, 1954, 399–432.

<sup>3</sup> Xaverius Ochoa (Hrsg.), Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae III, Rom 1972, n. 3452 col. 4994s.

<sup>4</sup> Kaspar Anton Heuser, Basilika II: Kirchenlexikon II, 2. Aufl., 1883, 20–22; F. d'Ambrosio, De Basilicarum Minorum historia atque iuribus: Jus Pontificium VI, 1926, 17–22; Konrad Hofmann, Die Basilica minor: Theologie und Glaube 21, 1929, 361–368; Henricus Dante, De Basilica Minore: Ephemerides Liturgicae 68, 1954, 262f.

<sup>5</sup> Hofmann, Die Basilica minor 364.

<sup>6</sup> Vgl. z. B. das Motu proprio Pauls VI. vom 8. Februar 1966 über den Gebrauch des Papstaltars (AAS 58, 1966, 119–122) und die Normen für die Spendung von Taufe und Firmung (Xaverius Ochoa [Hrsg.], Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae V, Rom 1980, n. 4350 col. 6956–6960). Siehe auch Le Propre de la Basilique Vaticane: Notitiae 19, 1983, 55f.

<sup>7</sup> AAS 60, 1968, 536–539.

Welche Bedeutung der Apostolische Stuhl den Basilicae Minores zumißt, ergibt sich u. a. daraus, daß die Erhebung von Kirchen zu Basilicae Minores in den AAS veröffentlicht wird; die jeweils neuen Basilicae Minores finden sich auch im Sachindex der AAS verzeichnet. Es könnte scheinen, daß diesen Verwaltungsakten des Papstes durch die Aufnahme in die Acta Apostolicae Sedis ein zu großes Gewicht beigelegt wird. Doch entspräche eine solche Sicht nicht dem Rang, den die Kirche Gottesdienst und Gottesdienststätten gibt. Sie weiß, daß sie nirgends mehr Werkzeug Gottes ist als dort, wo sie in zweckfreier Verehrung Gott anbetet<sup>8</sup>. Der Förderung der Anbetung dient die Einrichtung der Basilicae Minores. Dieser Zusammenhang wird in den Apostolischen Schreiben, durch die Basilicae Minores begründet werden, deutlich gemacht, wenn der Papst seine nimmermüde Sorge für die größere Ehre Gottes und das vermehrte Gut der Gläubigen hervorhebt<sup>9</sup>. Es wird geradezu als eine Art Prinzip aufgestellt, daß hervorragendere Kirchen, wenn Vorteil oder Nutzen es empfiehlt, ausgezeichnet werden, damit dadurch die Frömmigkeit der Christen befördert wird<sup>10</sup>.

## I.

### *Die Topik der Litterae Apostolicae*

Die Erhebung zur Basilica Minor erfolgt durch Litterae Apostolicae<sup>11</sup>. Litterae Apostolicae sind, wie der Name erkennen läßt, päpstliche Schreiben. Sie haben den Papst selbst zum Urheber, tragen deswegen die Überschrift Johannes Paulus PP. II und sind im Wir-Stil abgefaßt. Litterae Apostolicae finden neben anderen Gelegenheiten besonders häufig Verwendung bei Angelegenheiten, die sich auf den Gottesdienst beziehen. Durch Litterae Apostolicae werden beispielsweise Seligsprechungen vorgenommen<sup>12</sup> und Ermächtigungen zur Krönung von Marienbildern erteilt<sup>13</sup>, wird die Wahl eines Diözesanpatrons bestätigt<sup>14</sup>. Die Litterae Apostolicae sind in lateinischer Sprache abgefaßt. Die Litterae Apostolicae, die eine Kirche mit dem Titel der Basilica Minor auszeichnen, enthalten bestimmte Punkte, die in allen wiederkehren. Die ersten Worte des Textes sind »Ad perpetuam rei memoriam«. Diese gewichtige Formel findet sich sonst nur noch bei Constitutiones Apostolicae. Sie will an dem Gesetz oder Verwaltungsakt, dem sie beigelegt ist, die Dauer, die dauernde Wirksamkeit hervorheben. Die Einleitung

<sup>8</sup> Sacrosanctum Concilium n. 10; cc. 834 und 837.

<sup>9</sup> AAS 72, 1980, 986.

<sup>10</sup> AAS 72, 1980, 800.

<sup>11</sup> René Metz, Les sources du droit, in: René Epp, Charles Lefebvre, René Metz, Le droit et les institutions de l'Église catholique latine de fin du XVIII<sup>e</sup> siècle à 1978. Sources, communauté chrétienne et hiérarchie (= Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident Tome XVI), Paris 1981, 137–371, hier 165f., 171.

<sup>12</sup> Z. B.: AAS 78, 1986, 707–713.

<sup>13</sup> Z. B.: AAS 78, 1986, 143f.

<sup>14</sup> AAS 78, 1986, 492, 916f.

enthält nicht selten eine dogmatische Aussage. So heißt es zum Beispiel, daß man durch Maria zu Jesus gehe und daß im Lobpreis Mariens die Verherrlichung des Sohnes enthalten sei<sup>15</sup>. In einer jüngsten Erhebung einer Kirche zur *Basilica Minor* werden Ausführungen über Sinn und Zweck des Baues und der Ausschmückung von Kirchen gemacht<sup>16</sup>. Der Zusammenhang zwischen Äußerem und Innerem, Sichtbarem und Unsichtbarem wird erklärt. Die *Litterae Apostolicae* stellen sodann die Kirche vor, die zur *Basilica Minor* erhoben werden soll. Sie beschreiben regelmäßig ihre geographische Lage, ihr Aussehen und ihre Ausstattung. Es kommt allerdings vor, daß der Ort, an dem eine Kirche steht, die *Basilica Minor* wird, nicht angegeben ist<sup>17</sup>. Zu der Beschreibung gehört die Schilderung der Verehrung, die an dieser Kirche geübt wird. Häufig wird etwas aus der Geschichte des Gebäudes hervorgehoben. Wenn der Papst auf einer seiner Reisen die in Frage stehende Kirche besucht und darin einen Gottesdienst gehalten hat, wird dieses Ereignis erwähnt<sup>18</sup>. Anschließend wird der Diözesanbischof namentlich genannt, von dem der Antrag auf Auszeichnung der Kirche gestellt wurde. Gelegentlich wird eine persönliche Bemerkung über den antragstellenden Bischof aufgenommen wie jene, daß er kürzlich das Goldene Priesterjubiläum gefeiert hat<sup>19</sup>. Danach wird erklärt, daß die Kongregation für den Gottesdienst sich mit dem Antrag befaßt und ihre Meinung dazu geäußert hat. Die Behörde stellt fest, ob die Kriterien vorliegen, die für die Erhebung der Kirche erforderlich sind. Darauf folgt die päpstliche Entscheidung, d.h. die Aufnahme der in Frage stehenden Kirche unter die Zahl der *Basilicae Minores* durch den Papst. Gewöhnlich wird auch gesagt, daß der Papst die Entscheidung trifft kraft seiner apostolischen Vollgewalt<sup>20</sup>. Dann erfolgt der Befehl, die Bestimmungen des Dekrets »*De titulo Basilicae Minoris*« vom 6. Juni 1968 sorgfältig zu beachten. Am Schluß des Textes steht die Klausel »*Quibusvis contrariis non obstantibus*«. Damit werden Hindernisse, die etwa der Gewährung der Gunst entgegenstehen, beseitigt. Manchmal folgt der Abrogationsklausel der Befehl, daß die *Litterae Apostolicae*, welche die Erhebung aussprechen, gewissenhaft (religiose) beobachtet werden und daß sie in Gegenwart und Zukunft ihre Wirkungen entfalten<sup>21</sup>. Vor dem Datum wird nicht selten noch der Wunsch ausgesprochen, daß sich die gewährte Gnade segensreich für Bischof und Volk auswirken möge<sup>22</sup>, daß sie geistlichen Nutzen für die Gläubigen erbringen werde<sup>23</sup>, daß daraus Wachstum des Glaubens und Nahrung der Tugend erfließen möchten<sup>24</sup>. Die Ausstellung des Schreibens erfolgt zu Rom »beim Heiligen Petrus

---

<sup>15</sup> AAS 74, 1982, 539.

<sup>16</sup> AAS 79, 1987, 11.

<sup>17</sup> AAS 79, 1987, 11, 177.

<sup>18</sup> AAS 77, 1985, 941.

<sup>19</sup> AAS 76, 1984, 638.

<sup>20</sup> AAS 77, 1985, 710, 711.

<sup>21</sup> AAS 76, 1984, 953.

<sup>22</sup> AAS 76, 1984, 555, 637.

<sup>23</sup> AAS 77, 1985, 710; 78, 1986, 491, 918.

<sup>24</sup> AAS 72, 1980, 593.

unter dem Fischerring«. Mit dem heiligen Petrus ist der Vatikanische Palast gemeint. Der Fischerring (anulus piscatoris) ist ein Amtszeichen des Papstes. Er dient als Siegel und wird dem Schreiben begedrückt. Die Besiegelung mit dem Fischerring dient der Bekundung der Echtheit des Schreibens. Die Litterae Apostolicae werden (allein) unterschrieben vom Kardinalstaatssekretär (a publicis Ecclesiae negotiis).

## II.

### *Das Verfahren der Erhebung*

Die Auszeichnung einer Kirche mit dem Titel einer Basilica Minor setzt ein bestimmtes Verfahren voraus. Nach dem Dekret der Ritenkongregation vom 6. Juni 1968 ist bei dem ordentlichen Verfahren ein Antrag auf Gewährung der Gnade zu stellen, und zwar muß der Antrag, eine Kirche zur Basilica Minor zu erheben, stets vom Ortsoberhirten ausgehen, auch wenn es sich um eine exemte Kirche<sup>25</sup> handelt. Der Antrag wird also normalerweise von dem zuständigen Diözesanbischof gestellt. Es ist nicht ganz unbeachtlich, wer der Bischof ist, von dem der Antrag stammt; denn gelegentlich wird betont, daß die Bitte um Verleihung des Titels einer Basilica Minor auch mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers gewährt wird<sup>26</sup>. Das Gesuch, eine Kirche seiner Diözese auszuzeichnen, entspringt meist nicht einem einsamen Entschluß des Diözesanbischofs. Gewöhnlich wird der Wunsch nach Erhebung zur Basilica Minor vielmehr von Bischof, Volk und Klerus getragen<sup>27</sup>. Gelegentlich sind es sogar Episkopat, Klerus und Volk eines ganzen Landes, die hinter dem Begehren nach Auszeichnung einer Kirche stehen<sup>28</sup>. Die Anregung dazu kann sogar von unten kommen. Hin und wieder wird nämlich erwähnt, daß der Wunsch nach Erhebung einer Kirche von Klerus und Volk an den zuständigen Diözesanbischof herangetragen wurde<sup>29</sup>. Auch Ordenskirchen können mit der Würde einer Basilica Minor bedacht werden. Dann werden die Ordensoberen in das Verfahren eingeschaltet. Wenn der höchste Obere eines klösterlichen Verbandes oder ein Abt den Antrag auf Erhebung einer Kirche zur Basilica Minor stellt, tritt regelmäßig der zuständige Ortsoberhirte unterstützend und befürwortend neben ihn<sup>30</sup>. Bei dem Antrag des Priors des Kamaldulenserklusters Fonte Avellana in der (kleinen) Diözese Cagli-Pergola ist allerdings von einer Zustimmung des Diözesanbischofs keine Rede<sup>31</sup>. In der Diözese Graz-Seckau

<sup>25</sup> Genauer wäre es wohl, zu sagen: die Kirche eines exemten klösterlichen Verbandes. Vgl. cc. 591, 611 n. 3. Allerdings gibt es auch Kirchen, die dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt sind, wie die Basilica Pontificia des hl. Nikolaus in Bari (AAS 60, 1968, 446–449).

<sup>26</sup> AAS 72, 1980, 382, 385.

<sup>27</sup> AAS 74, 1982, 539.

<sup>28</sup> AAS 78, 1986, 918.

<sup>29</sup> AAS 78, 1986, 491.

<sup>30</sup> AAS 76, 1984, 767f., 838.

<sup>31</sup> AAS 74, 1982, 680.

bat der Diözesanbischof im Namen des Zisterzienserabtes von Rein um Auszeichnung der Abtei- und Pfarrkirche<sup>32</sup>. Nicht immer geht der Erhöhung einer Kirche ein Antrag voraus; es gibt auch eine spontane Beförderung durch den Papst. So war es bei der Erhebung der Kathedralkirche von Belluno. Hier lag kein Gesuch des Diözesanbischofs vor. Der Papst beförderte sie vielmehr *Motu proprio*, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Tatsache, daß an ihr lange sein unmittelbarer Vorgänger, Johannes Paul I., gewirkt hatte<sup>33</sup>.

Der Antrag muß die nach dem Kuralstil notwendigen Angaben enthalten, und diese müssen der Wahrheit entsprechen (c. 63). Vor allem hat das Gesuch den Nachweis zu führen, daß die Bedingungen erfüllt sind, die für die Auszeichnung der Kirche erforderlich sind. Es muß also namentlich dargetan werden, daß die in Frage stehende Kirche durch Größe und Erhabenheit hervorrage, daß ein genügend zahlreicher Klerus vorhanden ist und daß die Ausgaben für den Gottesdienst und die gottesdienstlichen Geräte zur Verfügung stehen. Die Auszeichnung mit Titel und Privilegien der *Basilica Minor* schafft ja nicht, sondern unterstreicht die Bedeutung und die Würde einer Kirche und bestätigt beides in rechtlicher und liturgischer Hinsicht. In der Bittschrift ist auch anzugeben, wie viele und welche *Basilicae Minores* bereits in der Diözese existieren. Der Apostolische Stuhl wünscht offensichtlich nicht, daß die *Basilica Minor* durch zu häufige Gewährung etwas Alltägliches wird. Dem Antrag sind Schriften und Photographien beizugeben, aus denen sich ein plastisches Bild der Kirche gewinnen läßt; die Beschreibung allein genügt nicht.

Zuständig für die Bearbeitung der Angelegenheiten, welche die *Basilicae Minores* betreffen, an der Römischen Kurie ist die Kongregation für den Gottesdienst<sup>34</sup>. Sie prüft den Antrag und legt dem Papst ihre Stellungnahme vor<sup>35</sup>. So heißt es beispielsweise an einer Stelle, der Papst habe das Gutachten (*sententia*) der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst in dieser Sache angehört<sup>36</sup>. Mehrfach ist die Rede davon, daß die Kongregation für den Gottesdienst vom Papst Vollmachten für die Vorbereitung der Erhebung von Kirchen zu *Basilicae Minores* erhalten hat<sup>37</sup>. Die Kongregation untersucht, ob die Bedingungen für die Auszeichnung einer Kirche unter die *Basilicae Minores* erfüllt sind. Sie urteilt auch darüber, ob die Zahl und die Streuung der *Basilicae Minores* in einer Diözese angemessen sind. Der Papst prüft das Ergebnis, zu dem die Kongregation für den Gottesdienst gekommen ist, und trifft dann seine Entscheidung. Noch immer ist die Rangerhöhung einer Kirche ein höchstpersönlicher Akt des Papstes; er geschieht in der Audienz, die er dem Präfekten der zuständigen Kongregation gewährt<sup>38</sup>. Im

<sup>32</sup> AAS 71, 1979, 1348.

<sup>33</sup> AAS 72, 1980, 800f.

<sup>34</sup> *Regimini Ecclesiae universae* vom 15. August 1967 (AAS 59, 1967, 885–928) n. 58.

<sup>35</sup> AAS 77, 1985, 711.

<sup>36</sup> AAS 71, 1979, 975.

<sup>37</sup> AAS 75, 1983, 202, 480.

<sup>38</sup> Dante, *De Basilica Minore* 263.

Falle der Zustimmung nimmt er kraft seiner Vollgewalt die Einreihung der Kirche unter die *Basilica Minores* vor.

Nicht immer führt die Auszeichnung einer Kirche mit dem Titel der *Basilica Minor* über den soeben beschriebenen Weg. Nicht ganz selten erfolgt nämlich die Erhebung zur *Basilica Minor* durch den Papst mündlich. Eine solche Verfahrensweise ist im CIC vorgesehen. In c. 59 § 2 ist von *concessionibus gratiarum vivae vocis oraculo* die Rede. Der Rechtsakt ist dann mit dem Ausspruch des Papstes vollzogen; er wird nicht etwa bei der (in zeitlichem Abstand) ergehenden schriftlichen Ausfertigung noch einmal vorgenommen, sondern lediglich bestätigt. Bei der mündlichen Erhebung kann wie bei der schriftlichen ein Antrag des zuständigen Diözesanbischofs vorhergehen oder auch nicht. Ein Beispiel für den ersten Fall. Auf seiner Reise durch Polen bat der Erzbischof von Krakau den Papst darum, ein Heiligtum der Muttergottes in seiner Diözese zur *Basilica Minor* zu erheben, und der Papst gewährte die Bitte mündlich. Nachher erging dann noch ein schriftlicher Antrag des Erzbischofs, und der Papst bestätigte die mündliche Gewährung<sup>39</sup>. In einigen Fällen geht die mündliche Erhebung vom Papst selbst spontan aus, ohne daß eine vorherige Antragstellung erfolgte. Dabei ist wiederum zu unterscheiden die Anregung zur Erhebung von deren Ausführung. Einmal wird gesagt, daß der Papst selbst bei einem Besuch eine Kirche würdig befunden habe, zur *Basilica Minor* erhoben zu werden, nämlich das Heiligtum von der Barmherzigen Liebe in der Stadt Collevaleza in der Diözese Todi<sup>40</sup>. Später kam dann der Antrag des Bischofs, der in seinem Namen sowie in jenem von Klerus und Volk der Stadt sprach. Auch auf seiner Reise in Manila befand der Papst die Kathedrale zur Unbefleckten Empfängnis quasi *vivae vocis oraculo* als sehr würdig, zur *Basilica Minor* erhoben zu werden. Dies geschah dann wenige Monate später<sup>41</sup>. In den erwähnten Äußerungen liegt noch keine (mündliche) Auszeichnung der in Frage stehenden Kirche, sondern lediglich die (verbindliche) Meinungsäußerung des Papstes, daß nach seinem Urteil bei ihr die Bedingungen erfüllt seien, die für den Rechtsakt der Aufnahme unter die *Basilicae Minores* gefordert werden. Diese öffentliche Kundgabe dürfte die Folge haben, daß die spätere Prüfung, ob die Bedingungen der Auszeichnung erfüllt sind, lediglich geschieht, um der Form zu genügen. Anders steht es im folgenden Fall. In Brasilien erklärte der Papst anlässlich seines Besuches die Wallfahrtskirche zur Muttergottes *Nossa Senhora Aparecida* in der Stadt *Aparecida* *Motu proprio vivaeque vocis oraculo* öffentlich zur *Basilica Minor*<sup>42</sup>. Die Worte *Motu proprio* besagen, daß der Papst aus eigenem Antrieb, nicht auf Antrag oder Gesuch handelt (c. 63 § 1). Die Formel *vivaeque vocis oraculo* bedeutet, daß der Papst hier und jetzt mündlich den Verwaltungsakt der Errichtung einer *Basilica Minor* vornimmt (c. 59 § 2). Nun ist ein mündlich getätigter Rechtsakt mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Das Wort verklingt,

<sup>39</sup> AAS 72, 1980, 590.

<sup>40</sup> AAS 74, 1982, 765.

<sup>41</sup> AAS 73, 1981, 539f.

<sup>42</sup> AAS 73, 1981, 538f.

und wenn nicht die Ohrenzeugen schriftlich bekunden, was geschehen ist, werden vor allem spätere Generationen Mühe haben, zu beweisen, daß der Akt ergangen ist. Der Apostolische Stuhl nimmt daher die nachträgliche schriftliche Ausfertigung mündlich ergangener Gnadengewährungen vor. Auch im vorliegenden Falle bestätigte der Papst – unter Bezugnahme auf einen nun doch noch eingereichten Antrag des zuständigen Ortsobherhirten – die mündlich ergangene Gewährung (*ratum habentes ... quod concessimus*) und forderte alle zu ihrer Beachtung auf.

### III.

#### *Die Arten der ausgezeichneten Kirchen*

Die zur *Basilica Minor* erhobenen Kirchen umfassen Gotteshäuser aller Art. Häufig sind es Kathedralkirchen<sup>43</sup>, gelegentlich ist es eine Prokathedrale<sup>44</sup>. Hier hat man mit der früheren Übung gebrochen. Denn in älterer Zeit wurde Kathedralkirchen der Titel einer *Basilica Minor* nicht übertragen, weil sie selbst der Sitz des Bischofs sind und an der Spitze aller Kirchen der Diözese stehen<sup>45</sup>. Einmal wurde eine Kirche zur *Basilica Minor* erhoben, der früher die Würde einer Kathedrale *honoris causa tantum* gewährt worden war<sup>46</sup>. Nicht selten ist die Erhebung einer Pfarrkirche zur *Basilica Minor*<sup>47</sup>. Es handelt sich dabei selbstverständlich um besonders herausragende Pfarrkirchen. Auch Kloster-, vor allem Abteikirchen werden der Ehre gewürdigt, den Titel einer *Basilica Minor* zu erhalten<sup>48</sup>. Gelegentlich wird eine Kirche, die zugleich Abtei- und Pfarrkirche ist, zur *Basilica Minor* erhoben, wie jene in Scheyern<sup>49</sup> oder in Rein<sup>50</sup>. Oft werden Wallfahrtsstätten, die ja ausgezeichnete religiöse Strahlungszentren sind, ausgezeichnet. Besonders häufig ist begreiflicherweise die Erhebung von Marienheiligümern zu *Basilicae Minores*<sup>51</sup>. Tatsächlich gehen ja die meisten Wallfahrten zu Orten, an denen die allerseligste Jungfrau verehrt wird. Einmal heißt es in *Litterae Apostolicae* denn auch, daß die der Muttergottes geweihten Kirchen beinahe nicht zu zählen seien<sup>52</sup>.

<sup>43</sup> AAS 71, 1979, 975, 1374, 1508f.; 72, 1980, 27f., 799f., 800f., 986f.; 73, 1981, 10, 149, 450f., 691; 74, 1982, 265, 676, 820f.; 75, 1983, 17; 76, 1984, 261, 636, 638; 77, 1985, 941f., 942f.

<sup>44</sup> AAS 77, 1985, 939f.

<sup>45</sup> Dante, *De Basilica Minore* 263.

<sup>46</sup> AAS 72, 1980, 28.

<sup>47</sup> AAS 71, 1979, 1344f., 1345f., 1349f.; 72, 1980, 802f., 988f.; 74, 1982, 539f., 540f., 1210f.; 75, 1983, 203, 204, 361f.; 76, 1984, 637, 951f.; 77, 1985, 710f., 1118f.; 78, 1986, 491.

<sup>48</sup> AAS 71, 1979, 972f.; 72, 1980, 267; 75, 1983, 202; 76, 1984, 15f., 838.

<sup>49</sup> AAS 71, 1979, 972.

<sup>50</sup> AAS 71, 1979, 1348f.

<sup>51</sup> Z.B.: AAS 72, 1980, 538f.; 74, 1982, 985f., 1103f., 1107f.

<sup>52</sup> AAS 71, 1979, 975f.

## IV.

*Die Erfordernisse der Erhebung*

Die Erhebung einer Kirche zur Basilica Minor geschieht nur, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Das Dekret vom 6. Juni 1968 nennt folgende Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Kirche Basilica Minor werden kann. Die Kirche muß sich durch genügende Größe (Weite) und künstlerische Gestaltung auszeichnen und den liturgischen Bestimmungen entsprechen. Eine unscheinbare und künstlerisch wertlose Kirche kann also nicht in den Genuß der Vorzüge einer Basilica Minor kommen. Welches die Anforderungen sind, die an die Kirche in liturgischer Hinsicht zu stellen sind, ergibt sich aus der *Institutio generalis Missalis Romani* nn. 253–280. Die Kirche muß weiter konsekriert sein. Die Konsekration oder Dedikation, wie sie jetzt genannt wird (c. 1217), ist die feierliche Weihe der Kirche, die eine Salbung des Altars und der Wände mit Chrisam einschließt<sup>53</sup>. Die Kirche muß sich außerdem in der ganzen Diözese einer gewissen Berühmtheit erfreuen, z. B. weil der Leib oder eine ausgezeichnete Reliquie<sup>54</sup> eines kanonisierten Heiligen darin aufbewahrt wird oder weil ein berühmtes Bild dort in besonderer Weise verehrt wird oder weil die Kirche mit einem wichtigen Ereignis der religiösen Geschichte der Diözese verknüpft ist. Sie muß gleichsam ein Strahlungszentrum des religiösen und seelsorglichen Lebens sein. Daher wird gefordert, daß die heilige Liturgie und besonders die Eucharistie dort mit großer Würde gefeiert werden, so daß sie anderen Kirchen zum Vorbild dient, sei es wegen der sorgfältigen Beobachtung der liturgischen Bestimmungen, sei es wegen der tätigen Teilnahme des Volkes. Weiter soll dort eine *Schola Cantorum*<sup>55</sup> bestehen und jemand vorhanden sein, der die Teilnahme der Gläubigen führen und unterstützen kann<sup>56</sup>. Auch müssen genügend viele Priester an der Kirche zur Verfügung stehen und eine hinreichende Zahl von Beichtvätern. Die Kirche soll also auch im Bußwesen eine besondere Rolle spielen<sup>57</sup>. Schließlich ist verlangt, daß dort häufig gepredigt wird, nicht bloß an den Festtagen<sup>58</sup>.

Diese Bedingungen scheinen gewöhnlich in den *Litterae Apostolicae*, durch die Gotteshäuser zur Basilica Minor erhoben werden, in der einen oder anderen Weise auf. So wird es als unerlässlich erklärt, daß die Kirche eine besondere Bedeutung besitzt<sup>59</sup>. Gelegentlich wird in prinzipieller Weise angegeben, welche Kirchen vom Apostolischen Stuhl herkömmlicherweise ausgezeichnet werden. Es sind solche,

<sup>53</sup> *Pontificale Romanum. Ordo Dedicacionis Ecclesiae et Altaris. Editio Typica*, Vatikanstadt 1977, 25, 47f.; *Caeremoniale Episcoporum*, Vatikanstadt 1984, nn. 864–917 p. 198–212.

<sup>54</sup> Was ausgezeichnete Reliquien sind, sagt c. 1281 CIC/1917.

<sup>55</sup> Zur *Schola Cantorum* vgl. *Institutio generalis Missalis Romani* nn. 63–64.

<sup>56</sup> Hier ist wohl an die Personen gedacht, von denen in der *Institutio generalis Missalis Romani* nn. 68–69 die Rede ist.

<sup>57</sup> Vgl. c. 986 § 1.

<sup>58</sup> Vgl. dazu c. 767 §§ 2–3.

<sup>59</sup> AAS 77, 1985, 945.

die durch Alter und Gottesverehrung (*antiquitate et religione*) hervorragen<sup>60</sup>. An einer anderen Stelle werden drei Gründe genannt, die dazu führen können, daß der Apostolische Stuhl Kirchen erhöht, einmal, wenn sie von vielen Gläubigen zur Verehrung Mariens und der Heiligen besucht werden, sodann, wenn sie wegen ihrer feierlichen Gottesdienste bekannt sind, schließlich, wenn sie durch Bau, Kunst und Bilder einen besonderen Rang einnehmen<sup>61</sup>. Wo das Alter fehlt, genügt die blühende Gottesverehrung, um der Ehre einer Basilica Minor teilhaftig zu werden<sup>62</sup>. Auch eine neue Kirche kann also zur Basilica Minor erhoben werden, wenn sie nur eine gesteigerte religiöse Bedeutung besitzt<sup>63</sup>. Diese ist zu erkennen an dem Zustrom der Gläubigen und den feierlichen Gottesdiensten, die darin gehalten werden<sup>64</sup>, sowie daran, daß die Kirche ein Mittelpunkt seelsorglicher Tätigkeit und christlichen Lebens ist<sup>65</sup>. Auch der künstlerische Wert einer Kirche wird hervorgehoben<sup>66</sup>. Sie kann ein hervorragendes Beispiel der kirchlichen Baukunst sein<sup>67</sup>. Die Erhebung kann weiter durch das Vorhandensein eines vielverehrten Gnadenbildes veranlaßt sein<sup>68</sup>. Gelegentlich werden die Reliquien erwähnt, die in der Kirche aufbewahrt werden<sup>69</sup>. So wird für die Klosterkirche in Scheyern hervorgehoben, daß sie durch Reliquien des heiligen Kreuzes ausgezeichnet sei<sup>70</sup>. Es kommt aber auch vor, daß von Alter, Größe und Schönheit einer Kirche, die geehrt wird, nichts verlautet<sup>71</sup>. In einem Falle wird bei einer Kirche, die ausgezeichnet wird, an erster Stelle hervorgehoben, daß die Pfarrei, zu der sie gehört, die älteste der Diözese ist, an zweiter Stelle, daß die (1913 konsekrierte) Kirche die Art alter Bauweise und Schönheit zeigt<sup>72</sup>. Das Alter und die hervorragende Geschichte einer Kirche sind freilich erheblich weniger gewichtige Gründe, sie mit dem Titel einer Basilica Minor auszuzeichnen, als ihre Bedeutung für Glaube und Frömmigkeit des Volkes<sup>73</sup>. Ein *templum mag sein nobile opere*; es ist jedoch *nobilis pietate*<sup>74</sup>. Wie sehr auch Wucht und Eleganz eines Baues, Denkmäler und Reliquien hervorgehoben werden, so wird doch stets betont, daß all dies überragt wird vom Glauben und von der Frömmigkeit der Christen<sup>75</sup>. Von der Kathedrale in Mazara (Sizilien) heißt es lapidar: *antiquitate venerabile, arte pulcherrimum,*

---

<sup>60</sup> AAS 78, 1986, 407.

<sup>61</sup> AAS 71, 1979, 1349.

<sup>62</sup> AAS 78, 1986, 491.

<sup>63</sup> AAS 77, 1985, 1023f.

<sup>64</sup> AAS 77, 1985, 709; 78, 1986, 918.

<sup>65</sup> AAS 77, 1985, 942.

<sup>66</sup> AAS 77, 1985, 710.

<sup>67</sup> AAS 77, 1985, 939, 942.

<sup>68</sup> AAS 77, 1985, 944.

<sup>69</sup> AAS 77, 1985, 709; 78, 1986, 407.

<sup>70</sup> AAS 71, 1979, 973.

<sup>71</sup> AAS 72, 1980, 804.

<sup>72</sup> AAS 71, 1979, 1345.

<sup>73</sup> AAS 76, 1984, 554.

<sup>74</sup> AAS 72, 1980, 593.

<sup>75</sup> AAS 72, 1980, 591.

religione sanctissimum<sup>76</sup>. Bei der Erhebung der Pfarrkirche zum hl. Martin in Amberg wird (etwas bescheiden) erwähnt, daß der feierliche Gottesdienst dort cum plurimorum ministrantium atque cantorum concursu begangen werde<sup>77</sup>. Ein Heiligtum in Chile ist gleichzeitig ein Zentrum nationaler Einheit und religiöser Weihe<sup>78</sup>. Ab und zu wird auch dem Eifer des Klerus, der an der Kirche Dienst tut, Anerkennung gezollt. So geschieht es beispielsweise den Redemptoristen anlässlich der Auszeichnung der Kirche Nuestra Señora del Pilar in der Stadt Pilar<sup>79</sup> und den Mitgliedern des regulierten Dritten Ordens bei der Erhebung der Kirche auf dem Monte di Sciacca in der Diözese Agrigent<sup>80</sup>.

## V.

### *Dogmatische Aussagen*

Die Litterae Apostolicae, die Basilicae Minores begründen, sind begünstigende Verwaltungsakte, also Rechtsakte, nicht Lehrdokumente. Dennoch abstrahieren sie nicht von der kirchlichen Lehre. Zahlreiche Litterae Apostolicae enthalten vielmehr wertvolle dogmatische Aussagen. Gewöhnlich sind es solche, die auf den Titel der betreffenden Kirche Bezug haben. An einer Stelle wird das Geheimnis der Allerheiligsten Dreifaltigkeit (zusammen mit dem Geheimnis der Menschwerdung, des Leidens und der Auferstehung Jesu Christi) als das größte Hauptstück der katholischen Religion bezeichnet, in dem die übrige Glaubenshinterlage beschlossen sei<sup>81</sup>. Am häufigsten sind, entsprechend dem Patrozinium der erhobenen Kirchen, Aussagen über die Stellung Mariens in der Heilsökonomie und über die Marienverehrung. Einmal werden die Würde, die Auszeichnung und die Privilegien Mariens allesamt aufgezählt<sup>82</sup>. Sehr häufig werden Sinn und Nutzen der Verehrung Mariens hervorgehoben. Zum wahren Katholiken, heißt es an einer Stelle, gehört die Marienverehrung<sup>83</sup>. Immer wieder stellt der Papst heraus, daß die Ehre, die Maria erwiesen wird, zur Verherrlichung Gottes ausschlägt<sup>84</sup>. In einem Text bekennt der Papst, daß die Marienverehrung ihm stets nicht nur billig, sondern für die Kirche heilsam erschienen sei<sup>85</sup>. Die Marienverehrung trägt dazu bei, so heißt es, das religiöse Leben zu nähren, den Glauben zu bewahren, die guten Sitten zu erhalten und die Katholiken aufzurufen, ihre Zuflucht zu Maria zu nehmen<sup>86</sup>. Einmal findet sich die bemerkenswerte Aussage, daß die Verehrung

<sup>76</sup> AAS 72, 1980, 591.

<sup>77</sup> AAS 72, 1980, 802.

<sup>78</sup> AAS 79, 1987, 512.

<sup>79</sup> AAS 71, 1979, 1347.

<sup>80</sup> AAS 71, 1979, 1347.

<sup>81</sup> AAS 74, 1982, 540.

<sup>82</sup> AAS 71, 1979, 1348.

<sup>83</sup> AAS 79, 1987, 14.

<sup>84</sup> AAS 72, 1980, 988.

<sup>85</sup> AAS 73, 1981, 10.

<sup>86</sup> AAS 77, 1985, 943.

Mariens viel mithilft zur Erhaltung und Bewahrung der Ordnung (*disciplinam*) im katholischen Volk<sup>87</sup>. Gelegentlich tauchen in der *Litterae Apostolicae* sogar persönliche Töne auf, so wenn der Papst seine eigene große Marienverehrung erwähnt<sup>88</sup>. Einmal erklärt er, daß er fast von seiner Geburt an mit zärtlicher Liebe zur Allerseligsten Jungfrau erfüllt sei<sup>89</sup>, ein andermal, daß er von Kindesbeinen an die Mutter Christi innigst zu lieben, zu ehren und zu verehren gewohnt sei<sup>90</sup>. An weiteren Stellen erwähnt er seine kindliche Liebe zur Gottesmutter<sup>91</sup>, spricht davon, daß er Maria stets als seine zweite Mutter betrachtet<sup>92</sup> und daß er sie zur Schützerin seines Pontifikates erwählt habe<sup>93</sup>. Das Lob Mariens zu mehren, erklärt er, liege ihm stets am Herzen<sup>94</sup>. Wieder an anderem Ort gesteht er, daß es ihm sehr darum zu tun sei, die Verehrung der Mutter Christi im Volke Gottes zu erwecken und zu stärken<sup>95</sup>.

Zahlreich sind Bemerkungen zu Sinn und Nutzen der Heiligenverehrung<sup>96</sup>. Die Heiligen werden als Vorbilder der Tugenden und als Schutzpatrone vorgestellt<sup>97</sup>. Auch hier fehlen die persönlichen Töne nicht. Bei dem für Polen in Anspruch genommenen schlesischen Heiligen Hyazinth gesteht der Papst, daß er ihm lieb sei<sup>98</sup>.

Dies sind einige Beispiele für theologisch bedeutsame Partien in den *Litterae Apostolicae*, welche die Erhebung von Kirchen zu *Basilicae Minores* vornehmen. Es gibt freilich auch dürftige, theologisch arme *Litterae Apostolicae* wie etwa jene, welche die Pfarrkirche St. Margaretha in Düsseldorf-Gerresheim mit dem Titel einer *Basilica Minor* auszeichnen<sup>99</sup>. Ich vermute, daß dieser Unterschied sich davon herleitet, daß die Entwürfe der *Litterae Apostolicae* nicht allesamt von derselben Person erstellt werden.

---

<sup>87</sup> AAS 78, 1986, 918.

<sup>88</sup> AAS 74, 1982, 539; 78, 1986, 917.

<sup>89</sup> AAS 72, 1980, 590.

<sup>90</sup> AAS 72, 1980, 799f.

<sup>91</sup> AAS 72, 1980, 383, 384f.

<sup>92</sup> AAS 74, 1982, 1107.

<sup>93</sup> AAS 74, 1982, 985.

<sup>94</sup> AAS 72, 1980, 26.

<sup>95</sup> AAS 71, 1979, 1345.

<sup>96</sup> AAS 72, 1980, 158; 73, 1981, 149.

<sup>97</sup> AAS 79, 1987, 177.

<sup>98</sup> AAS 72, 1980, 593.

<sup>99</sup> AAS 74, 1982, 1210f.

## VI. *Die Wirkungen der Erhebung*

Die Erhebung einer Kirche zur Basilica Minor hat bestimmte Rechtswirkungen, und zwar Verpflichtungen und Begünstigungen<sup>100</sup>. In dem Dekret der Ritenkongregation vom 6. Juni 1968 sind in Nummer 5 bis 9 die Verpflichtungen aufgezählt, die einer Basilica Minor obliegen. An erster Stelle steht die Förderung der religiösen Unterweisung der Gläubigen. Man kann nur lieben, was man kennt. Daraus erwächst die Verpflichtung, den Glauben zu lehren und zu predigen. An zweiter Stelle ist der Basilica Minor aufgetragen, dem höchsten Lehrer der Kirche Gehör zu verschaffen. Die vom Papst ausgehenden Dokumente sind zu studieren und bekannt zu machen. In dieser Obliegenheit bekundet sich die besondere Beziehung, in der die Basilicae Minores zum Vicarius Christi stehen. Die besten Kundgebungen des Papstes sind umsonst verfaßt, wenn sie die Adressaten nicht erreichen. Sodann soll die Basilica Minor ihre vermehrte Verbindung mit dem Apostolischen Stuhl in der Feier des Gottesdienstes zeigen. Die Feste des 22. Februar und des 29. Juni sowie der Jahrtag der Erhöhung des Papstes sind mit besonderer Feierlichkeit zu begehen. Am 22. Februar ist das Fest der Cathedra S. Petri, Apostoli, am 29. Juni die Sollemnitatis SS. Petri et Pauli, Apostolorum. Die Exaltatio Summi Pontificis ist wohl (beim konsekrierten Bischof) mit der Annahme der Wahl bzw. (beim zu konsekrierenden Bischof) mit der Bischofskonsekration anzusetzen, nicht mit der Krönung oder mit der Besitzergreifung von der Lateranbasilika<sup>101</sup>. In der Basilica Minor soll, vor allem an Festtagen, die eine oder andere Messe, sei es mit oder ohne Gesang, in lateinischer Sprache gehalten werden. Dabei soll der Gregorianische Choral oder der polyphone Gesang seine Stelle haben<sup>102</sup>. An der Stirnseite der Kirche sind die Abzeichen des Papstes oder des Apostolischen Stuhles anzubringen. Unter ersterem ist das Wappen des Papstes zu verstehen, wie es in jedem Band des *Annuario Pontificio* abgebildet ist, unter letzterem die Tiara mit den gekreuzten Schlüssel.

Das Dekret vom 6. Juni 1968 zählt sodann unter den Nummern 10 bis 13 die Gewährungen auf, die mit dem Titel einer Basilica Minor verknüpft sind. Man wird nicht sagen können, daß der rechtliche Kern der Vorrechte der Basilica Minor sehr umfangreich ist. Die Gläubigen können unter den gewöhnlichen Bedingungen durch Besuch der Basilica Minor einen vollkommenen Ablass<sup>103</sup> gewinnen am 29.

<sup>100</sup> Vgl. Dante, *De Basilica Minore* 262f.

<sup>101</sup> Vgl. die Apostolische Konstitution »*Romano Pontifici eligendo*« vom 1. Oktober 1975 (AAS 67, 1975, 609–645) nn. 87–92.

<sup>102</sup> Vgl. Georg May, *Die liturgische Musik in den Kathedralen, Abteikirchen und Ecclesiae Maiores nach dem Vaticanum II. Zur liturgisch-musikalischen Rechtslage*, in: Johannes Overath (Hrsg.), *Magna Gloria Domini. Die liturgische Musik in den Kathedralen, Abteikirchen und Ecclesiae Maiores nach dem Vaticanum II. Symposium der Consociatio Internationalis Musicae Sacrae vom 4. bis 8. April 1972 in Salzburg, Rom o.J., 15–39*, vor allem 31f.

<sup>103</sup> Vgl. c. 993.

Juni, am Titularfest, am 2. August und an einem beliebigen, frei gewählten Tag im Jahre. Der 29. Juni ist das Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Das Titularfest einer Kirche ist der Tag, an dem das Geheimnis oder die Person gefeiert wird, das bzw. die der Kirche den Namen gibt<sup>104</sup>. Am 2. August kann der sogenannte Portiunkula-Ablaß gewonnen werden. Nach der Apostolischen Konstitution Pauls VI. »Indulgentiarum doctrina« vom 1. Januar 1967 kann in den Pfarrkirchen ein vollkommener Ablaß zweimal im Jahre gewonnen werden, und zwar am Titelfest der Kirche und am 2. August<sup>105</sup>. Wer die Lehre von den zeitlichen Sündenstrafen ernst nimmt, hat an den erwähnten Tagen einen zusätzlichen Anlaß, die Basilica Minor zu besuchen. In Messen, die von Teilnehmern einer Wallfahrt oder mit zahlreicher Beteiligung des Volkes gehalten werden, darf das Credo gebetet werden. Die Errichtung einer Basilica Minor soll eben auch der Vertiefung des Glaubens dienen, dessen Kurzform das Credo darstellt. Das päpstliche Zeichen, nämlich die gekreuzten Schlüssel, darf auf Fahnen, der heiligen Gerätschaft und dem Siegel der Basilica Minor angebracht werden. Der Rektor der Basilica Minor darf über dem Rochett eine besonders gestaltete Mozzetta tragen. Von den früheren Vorrechten der Basilica Minor – Conopaeum, Tintinnabulum und Cappa Magna – ist nicht mehr die Rede.

In der Litterae Apostolicae wird stets, wenn auch in allgemeiner Weise, auf die erhöhte Rechtsstellung der Basilica Minor Bezug genommen. So heißt es, die Erhebung verschaffe der Kirche die Rechte und Privilegien, die nach kanonischen und liturgischen Normen den Basilicae Minores zukommen<sup>106</sup>. Bei der Erhebung des Heiligtums Our Lady at Knock in der Erzdiözese Tuam (Irland) zur Basilica Minor wurde gesagt, es werde mit allen Rechten und liturgischen Gewährungen ausgestattet, quae omnium cathedralium templorum sunt propria<sup>107</sup>. An anderen Stellen ist von den iura necnon liturgica privilegia die Rede, welche den Basilicae Minores zu eigen sind<sup>108</sup>, oder von den iura atque liturgicae concessionibus<sup>109</sup>. Die Kirche empfängt durch die Erhebung eine besondere Ehre (honor) und eine neue Würde (dignitas). Die Basilica Minor besitzt eine (besondere) liturgische Würde und Stellung<sup>110</sup>, einen erhöhten liturgicus gradus<sup>111</sup>. Die Basilicae Minores bilden einen eigenen ordo<sup>112</sup>.

<sup>104</sup> Vgl. Pontificale Romanum. Ordo Dedicacionis Ecclesiae et Altaris. Editio Typica, Vatikanstadt 1977, 22 (n. 4).

<sup>105</sup> AAS 59, 1967, 5–24, hier 23 (n. 15).

<sup>106</sup> AAS 77, 1985, 1024.

<sup>107</sup> AAS 71, 1979, 974.

<sup>108</sup> AAS 75, 1983, 326.

<sup>109</sup> AAS 75, 1983, 203.

<sup>110</sup> AAS 77, 1985, 1118.

<sup>111</sup> AAS 73, 1981, 484.

<sup>112</sup> AAS 76, 1984, 953.

## VII.

*Die Stilistik der Litterae Apostolicae*

Alle Litterae Apostolicae, die eine Kirche zur Basilica Minor erheben, haben denselben Gegenstand. Wer aber meinen würde, ihr Text sei bis auf die unvermeidlichen Varianten derselbe, der täuscht sich. Die Untersuchung dieser Schreiben führt zu erstaunlichen Ergebnissen. Die Litterae Apostolicae sind in der Diktion nicht stereotyp und identisch, sondern durchaus voneinander verschieden; nicht zwei der Schreiben gleichen sich wörtlich. Die Texte sind von überraschender Vielfalt, ja man kann sagen, daß jedes Schreiben seine eigene Note trägt. Die Litterae sind nicht mechanisch nach einer Schablone geformt. Ihre Verfasser beherrschen die lateinische Sprache virtuos. Der Reichtum an Wendungen, der ihnen zur Verfügung steht, ist erstaunlich. Zahlreiche gewählte Ausdrücke schmücken die Schreiben. Man gewinnt bei der Lektüre den Eindruck, daß hier eine einfühlsame Liebe die Feder führt. Vermutlich werden die Entwürfe von verschiedenen Personen erstellt. Sosehr sie alle die unerläßlichen Angaben in diese aufnehmen, sowenig gleichen sie sich in dem überschießenden Teil. Der oder die Verfasser der meisten Entwürfe haben sich in die Spiritualität Johannes Pauls II. glänzend eingefühlt. Als seltene Selbstbezeichnungen des Papstes treten auf *summus dominici gregis Episcopus* und *cunctae catholicae familiae pater*<sup>113</sup>.

## VIII.

*Orte und Regionen*

Wenn man die Orte und die Regionen überschaut, in denen Basilicae Minores begründet werden, lassen sich Unausgewogenheiten kaum feststellen. Von einer Bevorzugung einer Nation oder eines Landes habe ich nichts bemerkt. Selbstverständlich ist nicht bekannt, welche und wie viele Anträge auf Erhebung zur Basilica Minor abschlägig beschieden wurden. Aber aus den veröffentlichten Gewährungen sind Willkür und Einseitigkeit nicht zu erschließen. Wo häufiger Kirchen eine solche Ehrung widerfährt, ist dies stets sachlich begründet. Wenn manche Gegenden vermißt werden, so kann das verschiedene Gründe haben. Es mag sein, daß die für eine Kirche Verantwortlichen von der Möglichkeit, sie zur Basilica Minor zu erheben, nichts wissen oder keinen Wert darauf legen. Es ist auch denkbar, daß in manchen Gegenden bereits eine Sättigung mit Basilicae Minores eingetreten ist. Es gibt eine Reihe meist großer Orte, welche mehrere Basilicae Minores besitzen<sup>114</sup>. Die katholische Kirche in Deutschland schneidet im Vergleich mit anderen Ländern nicht schlecht ab. Zwar wurden unter Johannes Paul II. nur wenige Basilicae Minores geschaffen<sup>115</sup>. Aber man muß bedenken, daß Johannes XXIII. und Paul VI.

<sup>113</sup> AAS 71, 1979, 972.

<sup>114</sup> Hofmann, *Die Basilica minor* 364.

<sup>115</sup> Scheyern, Amberg, Osterhofen-Altenmarkt, Düsseldorf-Gerresheim.

zahlreiche Kirchen zu dieser Würde erhoben haben<sup>116</sup>. Einigermaßen erstaunlich ist es, daß auch in Rom noch Basilicae Minores errichtet werden<sup>117</sup>. Es ist begreiflich, daß unter Johannes Paul II. relativ viele Anträge auf Erhebung zur Basilica Minor aus Polen einliefen<sup>118</sup>. Der Papst ist von heißer Liebe zu seinem Volk und Land erfüllt. Einmal bekennt er, daß ihm die Orte, Kirchen und Heiligtümer der polnischen Nation, in der er geboren sei und die er im Geist und vor Augen habe, in erhöhtem Maße lieb und teuer seien<sup>119</sup>. Ein andermal gibt er in einem Schreiben seiner persönlichen Zuneigung zu Polen und Freude an diesem Land Ausdruck<sup>120</sup>. Im ganzen wirkt die Erhebung von Kirchen zu Basilicae Minores freilich nicht planmäßig, sondern eher zufällig.

Die Erhebung einer Kirche zur Basilica Minor will das Band zwischen den Gläubigen des Gottesvolkes und dem Heiligen Vater fester knüpfen. Der Papst benutzt diesen Anlaß, um das Volk, das zu der Kirche strömt, seine Zuneigung erkennen zu lassen. Bei der Gewährung des Antrags des Apostolischen Administrators von Riga hebt der Papst hervor, daß er ihm und seiner Herde einen Gefallen erweisen wolle<sup>121</sup>. Gern werden den Bewohnern des Ortes oder Landes, wo eine Kirche ausgezeichnet werden soll, Komplimente gemacht. So wird beispielsweise die Marienverehrung der Iren gerühmt<sup>122</sup>. Das Volk Brasiliens wird wegen seiner sichtbaren Verehrung der Heiligen belobigt<sup>123</sup>.

### *Schluß*

Die Auszeichnung von Kirchen mit Rang und Würde einer Basilica Minor ist gewiß keine Handlung von weittragender Wirkung. Sie schafft lediglich in bescheidenem Umfang Raum für ein gesteigertes gottesdienstliches Leben. Aber gerade darin liegt einer der Anziehungspunkte der katholischen Kirche. In der Staffelung der Gotteshäuser und in der Heraushebung besonders ansprechender Kirchen läßt die Hierarchie die Gläubigen ein, sich zum Besuch derselben aufzuschwingen und in einer gesunden Abwechslung dem eigenen religiösen Leben neue Impulse zu verschaffen. In dieser Zielsetzung haben die Basilicae Minores mit vollem Recht ihren Platz.

---

<sup>116</sup> Altenstadt, Augsburg, Benediktbeuern, Birnau, Dillingen, Hildesheim, Ingolstadt, Kaiserswerth, Kempten, Köln, Mönchenglöblich, Regensburg, St. Wendel, Steinfeld, Waldsassen.

<sup>117</sup> AAS 76, 1984, 703f., 767f.

<sup>118</sup> Annaberg, Bialystok, Heiligelinde, Kalwaria Zebrzydowska, Kammin, Köslin-Kolberg (ungenannter Ort), Kulm, Leśna Podlaska, Niepokalanów, Przeworsk.

<sup>119</sup> AAS 72, 1980, 590.

<sup>120</sup> AAS 75, 1983, 807.

<sup>121</sup> AAS 72, 1980, 589.

<sup>122</sup> AAS 71, 1979, 973.

<sup>123</sup> AAS 79, 1987, 437. Die Untersuchung wurde am 1. Februar 1988 abgeschlossen.